

Trägerverein Evangelische Grundschule Forst e.V.

Cottbuser Straße 151, 03149 Forst

Regelung von Schulgeld und Elternbeitrag, gültig ab 01.08.2023

Präambel zur Erhebung von Schulgeld und Elternbeitrag

Der Trägerverein Evangelische Grundschule Forst e.V. betreibt als freier Träger die Evangelische Grundschule in Forst als verlässliche Halbtagschule mit Ganztagsangeboten und einem konzeptionell eingebundenen Hort gem. § 45 SGB VIII ohne Bedarfsabfrage. Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld und des Horts ein Elternbeitrag, gemäß der jeweils gültigen Regelung von Schulgeld und Elternbeitrag, welche Bestandteil des Schul- und Hortvertrags ist, erhoben.

1. Festsetzung des Schulgeldes und Elternbeitrages

- 1.1. Das Schulgeld und der Elternbeitrag werden vom Trägerverein als Jahresbeiträge für die Dauer eines Schuljahres, gemäß gesetzlicher Festlegung des Landes Brandenburg vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres, schriftlich festgesetzt. Üblicherweise wird das Schulgeld und der Elternbeitrag als monatlicher Teilbetrag per Lastschriftinzug zum 15. eines jeden Monat eingezogen. Sämtliche Gebühren für unberechtigte Rücklastschriften der Banken z. B. infolge mangelnder Kontodeckung sind vom Schulgeldpflichtigen zu erstatten.
- 1.2. Ein Anspruch auf Erstattung von Schulgeld oder Elternbeitrag wegen Fehlzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme von Angeboten besteht nicht.
- 1.3. Die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes und des Elternbeitrages werden jährlich zu Beginn des Schuljahres aufgrund der vorzulegenden Einkommensnachweise überprüft und gemäß der Schulgeld- und Elternbeitragstabelle (Anlage 1) ermittelt.
- 1.4. Der Mindestsatz beim Schulgeld beträgt monatlich 60,00 Euro und der Höchstsatz beträgt monatlich 250,00 Euro.
- 1.5. Der Mindestsatz beim Elternbeitrag beträgt monatlich 5,00 Euro und der Höchstsatz beträgt monatlich 100,00 Euro. Während der Geltungsdauer des Gute Kita Gesetzes des Landes Brandenburg wird für Einkommen bis 20.000,00 Euro kein Elternbeitrag erhoben. Während der Geltungsdauer des Entlastungspakets für Familien des Landes Brandenburg (Kalenderjahre 2023 und 2024) wird für Einkommen bis 35.000,00 Euro, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht, kein Elternbeitrag erhoben.

- 1.6. Im Rahmen der Ermäßigung für an unserer Schule zeitgleich lernende Geschwisterkinder reduziert sich die Jahresgebühr des Schulgeld und Elternbeitrags gemäß Schulgeld- und Elternbeitragstabelle.
- 1.7. Das Schulgeld und der Elternbeitrag können durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Trägervereins und zwar nach Maßgabe der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst und der Steigerung des Lebenshaltungskosten angepasst werden, aber nicht mehr als 5% jährlich.
- 1.8. Das Schulgeld und der Elternbeitrag sind, unabhängig vom Schulbesuch, bis zum Ende der Kündigungsfrist bei ordentlicher Kündigung zu entrichten.

2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)

- 2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten bzw. der/die Vertragspartner des mit dem Trägerverein geschlossenen Schulvertrages des Kindes, welches die Schule besucht.
- 2.2 Als Einkommen gelten alle positiv erzielten Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich insbesondere nach § 2 Einkommensteuergesetz.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- a) ein Freibetrag i.H.v. 2.700,00 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind,
 - b) die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder ein Pauschalsatz i.H.v. 1.000,00 Euro je Schulgeldpflichtigen mit Einkünften nach § 2 Abs. 1 EStG
 - c) die Kirchensteuer, pauschal i.H.v. jeweils 500,00 Euro € je Schulgeldpflichtigen
 - d) außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EstG, die vom Finanzamt nachweislich (Bescheid über die Einkommenssteuer) anerkannt wurden.
- 2.3 Als Einkommen gelten unter anderem auch in Höhe der geleisteten Beiträge, Zahlungen und Zuschüsse:
 - a) Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 - b) sonstige Einnahmen, (Sozialleistungen, Unterhaltsgeld, Renteneinkünfte) die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.
 - 2.4. Die Einkommensermittlung soll grundsätzlich anhand des Einkommensbescheides des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres erfolgen. Schulgeldpflichtige, die insbesondere mangels steuerrechtlicher Verpflichtungen für das vorangegangene Kalenderjahr keine Einkommenssteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen.

In Ausnahmefällen können nachfolgende Nachweise geeignet sein:

- a) Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- b) Gewinnermittlung
- c) betriebswirtschaftliche Auswertung
- d) Bescheid nach dem SGB III der Agentur für Arbeit
- e) Bescheid über Leistungen nach anderen Sozialgesetzen
- f) Bescheid der Rentenversicherung
- h) lückenlose Verdienstnachweise des laufenden Kalenderjahres

2.5. Die Einkommensnachweisunterlagen der Schulpflichtigen müssen rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 15.06. vorliegen.

3. Änderung des Schulgeldes, Elternbeitrags und sonstige Zahlungsverpflichtungen

3.1. Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung des Schulgeldes und Elternbeitrags während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z. B. Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld oder Rente, über Elterngeld bzw. Betreuungsgeld, aktuelle Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen etc.) beim Trägerverein einzureichen.

Eine rückwirkende Herabsetzung ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Neuberechnung des Schulgeldes und Elternbeitrags (Herabsetzung) nur für das laufende Schuljahr ab dem darauffolgenden Monat, in dem der Antrag eingeht.

3.2. Sofern Bücher und/oder sonstige Beiträge zur Erstattung von Aufwendungen des Trägervereins (z. B. Fahrgeld) erhoben werden, sind die Schulgeldpflichtigen zu diesbezüglichen Zahlungen verpflichtet.

Diese Regelung von Schulgeld und Elternbeitrag (sogenannte „23er Regelung“) tritt ab dem 1. August 2023 in Kraft.

Der Vorstand

Forst (L.), 24.05.2023



.....
Vorstandsvorsitzende/r



.....
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende/r

Anlage 1 - Schulgeld- und Elternbeitragstabelle in Euro, gültig ab dem 01.01.2025 (Monatsbeträge)

maßgebliches Einkommen	Schulgeld			Elternbeitrag		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
unter 15.000,00 €	60,00	60,00	60,00	0,00*	0,00*	0,00*
ab 15.000,00 €	65,00	60,00	60,00	0,00*	0,00*	0,00*
ab 17.500,00 €	75,00	60,00	60,00	0,00*	0,00*	0,00*
ab 20.001,00 €	80,00	60,00	60,00	5,00	5,00	5,00
ab 22.500,00 €	85,00	60,00	60,00	5,00	5,00	5,00
ab 25.000,00 €	100,00	60,00	60,00	5,00	5,00	5,00
ab 27.500,00 €	110,00	60,00	60,00	5,00	5,00	5,00
ab 30.000,00 €	120,00	60,00	60,00	5,00	5,00	5,00
ab 32.500,00 €	130,00	65,00	60,00	5,00	5,00	5,00
ab 35.000,00 €	135,00	67,50	60,00	10,00	5,00	5,00
ab 37.500,00 €	135,00	67,50	60,00	15,00	7,50	5,00
ab 40.000,00 €	140,00	70,00	60,00	20,00	10,00	5,00
ab 42.500,00 €	145,00	72,50	60,00	20,00	10,00	5,00
ab 45.000,00 €	150,00	75,00	60,00	30,00	15,00	7,50
ab 47.500,00 €	160,00	80,00	60,00	30,00	15,00	7,50
ab 50.000,00 €	165,00	82,50	60,00	35,00	17,50	8,75
ab 52.500,00 €	170,00	85,00	60,00	40,00	20,00	10,00
ab 55.000,00 €	175,00	87,50	60,00	40,00	20,00	10,00
ab 57.500,00 €	180,00	90,00	60,00	50,00	25,00	12,50
ab 60.000,00 €	190,00	95,00	60,00	50,00	25,00	12,50
ab 62.500,00 €	200,00	100,00	60,00	60,00	30,00	15,00
ab 65.000,00 €	205,00	102,50	60,00	60,00	30,00	15,00
ab 67.500,00 €	205,00	102,50	60,00	65,00	32,50	16,25
ab 70.000,00 €	220,00	110,00	60,00	80,00	40,00	20,00
ab 72.500,00 €	225,00	112,50	60,00	80,00	40,00	20,00
ab 75.000,00 €	225,00	112,50	60,00	85,00	42,50	21,25
ab 77.500,00 €	230,00	115,00	60,00	90,00	45,00	22,50
ab 80.000,00 €	235,00	117,50	60,00	90,00	45,00	22,50
ab 82.500,00 €	235,00	117,50	60,00	95,00	47,50	23,75
ab 85.000,00 €	240,00	120,00	60,00	95,00	47,50	23,75
ab 87.500,00 €	245,00	122,50	61,25	95,00	47,50	23,75
ab 90.000,00 €	250,00	125,00	62,50	100,00	50,00	25,00

1. Schulgeld: Mindestbeitrag 60,00 € / Höchstbeitrag 250,00

2. Elternbeitrag: Mindestbeitrag 5,00 € / Höchstbeitrag 100,00 €

2.1. Der Elternbeitrag gilt ohne Berücksichtigung des Betreuungsumfangs von unter bzw. über 4 h/ täglich

2.2. Umsetzung Elternbeitragsfreiheit

2.2.1. *Gute KitaG unter 20.001,00 €

Anlage 1 - Schulgeld- und Elternbeitragstabelle in Euro, gültig ab dem 01.01.2025 (Jahresbeträge)

maßgebliches Einkommen	Schulgeld			Elternbeitrag		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
unter 15.000,00 €	720,00	720,00	720,00	0,00*	0,00*	0,00*
ab 15.000,00 €	780,00	720,00	720,00	0,00*	0,00*	0,00*
ab 17.500,00 €	900,00	720,00	720,00	0,00*	0,00*	0,00*
ab 20.001,00 €	960,00	720,00	720,00	60,00	60,00	60,00
ab 22.500,00 €	1.020,00	720,00	720,00	60,00	60,00	60,00
ab 25.000,00 €	1.200,00	720,00	720,00	60,00	60,00	60,00
ab 27.500,00 €	1.320,00	720,00	720,00	60,00	60,00	60,00
ab 30.000,00 €	1.440,00	720,00	720,00	60,00	60,00	60,00
ab 32.500,00 €	1.560,00	780,00	720,00	60,00	60,00	60,00
ab 35.000,00 €	1.620,00	810,00	720,00	120,00	60,00	60,00
ab 37.500,00 €	1.620,00	810,00	720,00	180,00	90,00	60,00
ab 40.000,00 €	1.680,00	840,00	720,00	240,00	120,00	60,00
ab 42.500,00 €	1.740,00	870,00	720,00	240,00	120,00	60,00
ab 45.000,00 €	1.800,00	900,00	720,00	360,00	180,00	90,00
ab 47.500,00 €	1.920,00	960,00	720,00	360,00	180,00	90,00
ab 50.000,00 €	1.980,00	990,00	720,00	420,00	210,00	105,00
ab 52.500,00 €	2.040,00	1.020,00	720,00	480,00	240,00	120,00
ab 55.000,00 €	2.100,00	1.050,00	720,00	480,00	240,00	120,00
ab 57.500,00 €	2.160,00	1.080,00	720,00	600,00	300,00	150,00
ab 60.000,00 €	2.280,00	1.140,00	720,00	600,00	300,00	150,00
ab 62.500,00 €	2.400,00	1.200,00	720,00	720,00	360,00	180,00
ab 65.000,00 €	2.460,00	1.230,00	720,00	720,00	360,00	180,00
ab 67.500,00 €	2.460,00	1.230,00	720,00	780,00	390,00	195,00
ab 70.000,00 €	2.640,00	1.320,00	720,00	960,00	480,00	240,00
ab 72.500,00 €	2.700,00	1.350,00	720,00	960,00	480,00	240,00
ab 75.000,00 €	2.700,00	1.350,00	720,00	1.020,00	510,00	255,00
ab 77.500,00 €	2.760,00	1.380,00	720,00	1.080,00	540,00	270,00
ab 80.000,00 €	2.820,00	1.410,00	720,00	1.080,00	540,00	270,00
ab 82.500,00 €	2.820,00	1.410,00	720,00	1.140,00	570,00	285,00
ab 85.000,00 €	2.880,00	1.440,00	720,00	1.140,00	570,00	285,00
ab 87.500,00 €	2.940,00	1.470,00	735,00	1.140,00	570,00	285,00
ab 90.000,00 €	3.000,00	1.500,00	750,00	1.200,00	600,00	300,00

1. Schulgeld: Mindestbeitrag 60,00 €/Monat Höchstbeitrag 250,00/ Monat

2. Elternbeitrag: Mindestbeitrag 5,00 €/ Monat Höchstbeitrag 100,00 €/ Monat

2.1. Der Elternbeitrag gilt ohne Berücksichtigung des Betreuungsumfangs von unter bzw. über 4 h/ täglich

2.2. Umsetzung Elternbeitragsfreiheit

2.2.1. *Gute KiTaG unter 20.001,00 €